

Gültig ab 01.01.2014

1. Preise für Netznutzung mit Lastgangzählung

1.1. Preise Netznutzung Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle in	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Jahres-Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Jahres-Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	6,22	1,87	49,26	0,15
Mittelspannung	8,56	2,33	59,28	0,30
Mittelspannung einschl. Umspannung	9,34	2,35	58,12	0,40
Niederspannung	11,46	2,47	56,85	0,66

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte. Sie dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

1.2. Preise Netznutzung Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle in	Benutzungsdauer 0 h bis 730 h/Monat	
	Monats- Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW	Ct/kWh
Hochspannung einschl. Umspannung	8,21	0,15
Mittelspannung	9,88	0,30
Mittelspannung einschl. Umspannung	9,69	0,40
Niederspannung	9,48	0,66

Üblicherweise befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden bei einer Entnahme in Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem Aufschlag von 2,3 % auf alle Messwerte berücksichtigt. Die um 2,3 % erhöhten Werte treten an die Stelle der Messwerte und dienen der Abrechnung der Netzentgelte und werden auch bei der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

1.3. Preise Netznutzung für Reserve-Inanspruchnahme

Entnahmestelle in	Reserve – Inanspruchnahme		
	0 h/a bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	Jahres – Leistungspreis		
	€/kW	€/kW	€/kW
Hochspannung einschl. Umspannung	15,60	18,72	21,84
Mittelspannung	21,39	25,67	29,95
Mittelspannung einschl. Umspannung	23,29	27,95	32,61
Niederspannung	28,67	34,40	40,13

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

1.4. Netznutzungsentgelte für Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpen

Entnahmestelle in	Leistungs- oder Grundpreis €/kWa	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	0,00	1,50
Mittelspannung einschl. Umspannung	0,00	1,50
Niederspannung	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Der Strombedarf wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter www.new-netz-gmbh.de veröffentlicht.

1.5. Preise für die Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie

Gerät	Messpreis		Abrechnung	Bemerkungen
	Messstellenbetrieb €/a	Messung und Ablesung €/a	Entgelt pro Zählpunkt €/a	
Mittelspannung Lastgangzähler	192,00	69,60	239,04	
Mittelspannung Wandler	221,76			
Niederspannung Lastgangzähler	192,00	69,60	239,04	
Niederspannung Wandler	26,76			
Festnetzmodem	38,40			*)
GSM Modem	75,84			**)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messpreis (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung').

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

*) Die Bereitstellung eines funktionierenden Telefonfestnetzanschlusses (Telefonnummer und TAE-Dose sowie die notwendige Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung) erfolgt durch den Anschlussnutzer.

***) Die Bereitstellung der notwendigen Stromversorgung mit 230 V in unmittelbarer Nähe der Zähleinrichtung erfolgt durch den Anschlussnutzer.

Kann die Zählerfernauslesung aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, fallen manuelle Ablesekosten in Höhe von 70,00 € je Ablesung an.

Sollten nach Erstinstallation der Zählerfernauslesung weitere Umbaumaßnahmen für die Anlage erforderlich werden, z.B. Umstellung von GSM-Modem auf Festnetz-Modem oder umgekehrt, gehen die Kosten in Höhe von pauschal 130,00 € zu Lasten des Verursachers.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

2. Netznutzungspreise für Entnahme ohne Lastgangzählung

2.1. Preise Netznutzung

Entnahmestelle im	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	Ct/kWh
Niederspannungsnetz	33,00	3,79

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2.2. Preise für Messung und Abrechnung Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

a) jährliche Ablesungen und jährliche Abrechnungen

Bei jährlichen Ablesungen und jährlicher Abrechnung gelten pro Zählpunkt die nachfolgenden Entgelte.

Messung und Abrechnung Gerät	Messpreis		Abrechnung Entgelt pro Zählpunkt €/a
	Messstellenbetrieb €/a	Messung und Ablesung €/a	
Eintarifzähler	6,12	1,92	13,99
Eintarif-Zweirichtungszähler	12,24	3,84	13,99
Zweitarifzähler	16,44	1,92	13,99
Schaltgerät	16,44		
Maximumzähler	21,96	1,92	13,99
Rundsteuerempfänger (nur für Straßenbeleuchtung)	4,00		

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messpreis (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung')

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

b) unterjährige Ablesungen und jährliche Abrechnungen

Bei halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Ablesungen und jährlicher Abrechnung gelten für die Komponenten 'Messung und Ablesung' sowie 'Abrechnung' abweichend von a) pro Zählpunkt die nachfolgenden Entgelte. Die Komponente 'Messstellenbetrieb' bleibt bei unterjährigen Ablesungen unverändert.

Ablesung	halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrechnung €/a
Eintarifzähler	3,84	16,87	7,68	22,63	23,03	45,66
Eintarif-Zweirichtungszähler	7,68	16,87	15,35	22,63	46,06	45,66
Zweitarifzähler	3,84	16,87	7,68	22,63	23,03	45,66
Maximumzähler	3,84	16,87	7,68	22,63	23,03	45,66

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messpreis (Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung')

Der Messpreis setzt sich aus den Komponenten 'Messstellenbetrieb' und 'Messung und Ablesung' zusammen. Für EEG-Einspeiser wird für die Einspeiserichtung nur die Komponente 'Messstellenbetrieb' in Ansatz gebracht und die Komponente 'Messung und Ablesung' entfällt.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht.

2.3. Sonderanlagen

Netznutzungsentgelt für	Grundpreis €/a	Arbeitspreis €/a	Pauschale je Zählpunkt €/a
Sirenenanlagen ohne Steuerempfänger	33,00	12 kWh/a * 3,79 Ct/kWh	33,45
Sirenenanlagen mit Steuerempfänger	33,00	40 kWh/a * 3,79 Ct/kWh	34,52
Telefonhäuschen	33,00	250 kWh/a * 3,79 Ct/kWh	42,48
Notruftelefone	33,00	216 kWh/a * 3,79 Ct/kWh	41,19
Polizeistraßenmelder	33,00	420 kWh/a * 3,79 Ct/kWh	48,92

Abrechnungspreis je Zählpunkt 13,99 €/a

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2.4. Netznutzungspreise für kurzzeitig angeschlossene Anlagen ohne Lastgangzählung

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung.

Grundpreis	33,00 €/a
Arbeitspreis	3,79 Ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und je nach vertraglicher Vereinbarung der jeweiligen Konzessionsabgabe.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

2.5. Netznutzungspreise für Elektro- Wärmespeicheranlagen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

Vertragsformen	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Arbeitspreis für
Kunden mit getrennter Messung für Normalstrom und Wärmestrom	0,00	1,50	Wärmestrom Nacht- und Tagladung
Kunden ^{**)} mit gemeinsamer Messung (<i>Freigabedauer 9 h + 2 h</i>)	0,00	1,50	Wärmestrom Nacht- und Tagladung

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen.

^{**) Die Preise beziehen sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung erfolgt, in dem zunächst 25 % des vom HT-Laufwerk des Zählers gemessenen Stromes ermittelt werden. Diese Verbrauchsmenge wird dann von dem durch das NT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (11 h) auf den durch das HT-Laufwerk ermittelten Strombedarf (13 h) verlagert. Bei Neuanlagen ist grundsätzlich eine separate Zweitarifmessung erforderlich.}

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

2.6. Netznutzungspreise für Elektro-Wärmepumpen

Preisstellung für Kunden im Niederspannungsnetz und ohne Lastgangzählung.

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Wärmestrom	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Der Strombedarf der Wärmepumpe wird durch eine separate Messeinrichtung erfasst. Die NEW Netz GmbH hat das Recht den Betrieb der Wärmepumpe zu unterbrechen. Die Unterbrechungszeiten sind im Internet unter www.new-netz-gmbh.de veröffentlicht.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte lt. Ziffer 2.2.

2.7. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Preisstellung für Kunden in Niederspannung.

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, weiterer Umlagen z.B. nach § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie der jeweiligen Konzessionsabgabe und der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Messung und Abrechnung

Die vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. der Preise für Messung und Abrechnung für installierte Zähler und Schaltgeräte.

3. Blindstrom

Pönale für Blindstrommehranspruchnahme

Entnahmestelle in	Arbeitspreis Ct/kvarh
Hochspannung einschl. Umspannung	0,92
Mittelspannung	0,92
Mittelspannung einschl. Umspannung	0,92
Niederspannung	0,92

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit die Freigrenze, so entrichtet der Kunde für die Blindarbeit oberhalb der Freigrenze die oben genannte Pönale.

Als Hochtarif gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die Freigrenze für Blindarbeit beträgt 50 % der in einem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit unter Berücksichtigung der Hochtarifzeit.

4. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Verbrauch	KWK-Aufschlag ^{**)} Ct/kWh
Für die ersten 100.000 kWh	0,178
Oberhalb von 100.000 kWh	0,055
Oberhalb von 100.000 kWh ^{*)}	0,025

^{*)} Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

^{**)} Der oben genannte KWK-Aufschlag gilt für das Kalenderjahr 2014 und wird jährlich vom BDEW bundesweit veröffentlicht.

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

5. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Verbrauch	Bezeichnung der Umlage	§ 19-Umlage ^{**)} Ct/kWh
Für die ersten 100.000 kWh	A	0,092
Für oberhalb 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh	A ⁺	0,482
Für oberhalb 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh ^{*)}	A ⁺⁺	0,532
Oberhalb von 1.000.000 kWh	B	0,050
Oberhalb von 1.000.000 kWh ^{*)}	C	0,025

^{*)} Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

^{**)} Die oben genannte § 19-Umlage gilt für das Kalenderjahr 2014 und wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit veröffentlicht (www.eeg-kwk.net).

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

6. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG

Verbrauch	Offshore-Haftungsumlage ^{**)} Ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh	0,250
Oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050
Oberhalb von 1.000.000 kWh ^{*)}	0,025

^{*)} Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

^{**)} Die oben genannte Offshore-Haftungsumlage gilt für das Kalenderjahr 2014 und wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit veröffentlicht (www.eeg-kwk.net).

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

7. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Verbrauch	Umlage für abschaltbare Lasten ^{*)} Ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,009

^{*)} Die oben genannte Umlage für abschaltbare Lasten gilt für das Kalenderjahr 2014 und wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern bundesweit veröffentlicht (www.eeg-kwk.net).

Die Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

8. Konzessionsabgaben an Städte und Gemeinden

Nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 ergeben sich je Kommune folgende Konzessionsabgaben.

Stadt/Gemeinde		KAV § 2 Abs. 2 (1a): bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird*)	KAV § 2 Abs.2 (1b): bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (differenziert nach Einwohnerzahl)	KAV § 2 Abs. 3: bei Strom, der an Sondervertragskunden geliefert wird
Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl: Stand 31.12.2012	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Titz	8.119	0,61	1,32	0,11
Waldfeucht	9.125	0,61	1,32	0,11
Selfkant	10.201	0,61	1,32	0,11
Gangelt	11.719	0,61	1,32	0,11
Niederkrüchten	15.357	0,61	1,32	0,11
Wassenberg	17.501	0,61	1,32	0,11
Jüchen	22.835	0,61	1,32	0,11
Übach-Palenberg	24.556	0,61	1,32	0,11
Geilenkirchen	28.415	0,61	1,59	0,11
Wegberg	28.950	0,61	1,59	0,11
Tönisvorst	29.440	0,61	1,59	0,11
Korschenbroich	33.187	0,61	1,59	0,11
Hückelhoven	38.885	0,61	1,59	0,11
Erkelenz	44.332	0,61	1,59	0,11
Grevenbroich	63.618	0,61	1,59	0,11
Viersen	75.260	0,61	1,59	0,11
Mönchengladbach	257.449	0,61	1,99	0,11

Basis der zu Grunde gelegten Einwohnerzahlen:
Halbjährliche Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

*) Als Schwachlast gilt für das gesamte Netzgebiet der NEW Netz täglich die Zeit zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr. Die Schwachlast KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1a) KAV wird mit den Netzentgelten in Rechnung gestellt für Energie, die ausschließlich in diesem Zeitraum über einen Zweitarifzähler gemessen wird und wenn der Händler per Wirtschaftsprüferattest nachweist, dass er die Differenz zwischen der KA nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1b) und Ziffer 1a) KAV an den Endkunden in seiner Stromrechnung weiter gegeben hat.